



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0081(COD)**

**16056/23
ADD 3**

**COMPET 1183
IND 632
MI 1053
BETREG 38
DIGIT 284
ECOFIN 1293
EDUC 467
ENER 645
POLCOM 298
RECH 531
CODEC 2291**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15440/1/23 REV 1
Nr. Komm.dok.: 7613/23 + 7613/23 ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für
Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung
von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
– *Allgemeine Ausrichtung*
– *Protokollerklärung Österreichs*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Protokollerklärung der österreichischen Delegation zum oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 7. Dezember 2023.

AT Protokollerklärung**Net-Zero Industry Act - Allgemeine Ausrichtung****Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt und Industrie) | 07.12.2023**

Österreich sieht den Net-Zero Industry Act als wesentlichen Meilenstein um den grünen Wandel zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und das gemeinsame Europäische Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Wir unterstützen die Zielsetzung dieses Verordnungsvorschlages, den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten insbesondere für erneuerbare Energien in der EU zu beschleunigen.

Eine Transformation, welche jedoch auf Nukleartechnologie aufbaut, diese noch dazu verstärkt fördert und als Zukunftstechnologie in den Fokus nimmt, kann und wird durch Österreich nicht unterstützt. Nukleartechnologie ist weder nachhaltig noch wirtschaftlich, noch sicher. Die in Art. 3a und 3b enthaltenen Nukleartechnologien gehören für AT jedenfalls nicht zu den Technologien, die der grünen Transformation dienen. Österreich bedauert daher die Berücksichtigung und Gleichstellung der Nukleartechnologie im Entwurf der Allgemeinen Ausrichtung zum Net-Zero Industry Act (Art. 3a und 3b) sehr und hofft, dass sich dies in den Verhandlungen mit dem Parlament ändern wird.

In Bezug auf Kapitel III hinsichtlich der CO₂-Einspeicherkapazität hält Österreich fest, dass derzeit ein nationales CO₂-Speicherverbotsgesetz (Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid) in Geltung ist, welches sich in Evaluierung befindet. In diesem Zusammenhang braucht es eine entsprechende Berücksichtigung der Nichtumsetzung der RL 2009/31/EC in Österreich. Es darf durch den Regelungs- und Zielsetzungsumfang des Kapitels III jedenfalls zu keinem Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in jenen Mitgliedstaaten kommen, in denen eine nationale CO₂-Speicherverbotsgesetzgebung in Geltung ist. Ebenso sprechen wir uns für eine regionale Erweiterung der Anrechenbarkeit hinsichtlich der CO₂-Einspeichungsverpflichtung auf den EWR-Raum aus.